

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Neugart GmbH

1. Geltungsbereich, Form

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Kauf- und Werklieferungsverträge („**Vertrag**“) zwischen der Neugart GmbH, Kippenheim („**Wir/Käufer**“) und unseren Lieferanten („**Verkäufer**“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AEB gelten ausschließlich; Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten auch dann nicht, wenn er im Rahmen des Vertragsschlusses ausdrücklich auf sie verweist.
- (2) Die AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Kaufverträge mit demselben Verkäufer (laufende Geschäfts-Beziehung), ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt schriftlich (Textform) mitgeteilten Fassung.
- (3) Individuelle Vereinbarungen einschließlich Handelsklauseln haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Internationale Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss aktuellsten Fassung auszulegen.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung) sind schriftlich, d.h. in Textform (z.B. E-Mail, Telefax, Brief), abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme), sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns; das gilt nicht, wenn unsere Bestellung auf ein verbindliches Angebot des Käufers erging und der Vertrag bereits damit zustande kam.

3. Lieferzeit, Lieferverzug

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde,

beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

- (2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises (Lieferwert) der verspätet gelieferten Ware pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des vertraglichen Lieferwerts. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat, Einzelstück). Die fehlerfreie Herstellung der Ware wird vom Verkäufer auch insoweit geschuldet, als er die Ware oder weiterverarbeitete Komponenten nicht selbst herstellt, sondern seinerseits einkauft.
- (2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unser Werk 1, Keltenstr. 16 in 77971 Kippenheim zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Teillieferungen, auch innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der folgende Angaben und Nachweise umfasst: Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), unsere Bestellkennung (Datum und Nummer) sowie, auf unser Verlangen, zoll- und exportkontrollrelevante Informationen (Ursprung, Tarifnummer, Zollwert) mit entsprechenden Begleitpapieren (Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse, Genehmigungen etc.). Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme verein-

bart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

- (5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Elektronische Rechnungsstellung akzeptieren wir nur aufgrund gesonderter Vereinbarung. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Tagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- (4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- (6) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalte

- (1) An allen Produktspezifikationen, technischen Dokumentationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Entsprechendes gilt für sonstige unterneh-

mens- oder vertragsbezogenen Informationen, soweit sie nicht öffentlich zugänglich sind. Darüber hinaus ist auch das Bestehen der Geschäftsverbindung als solche geheim zu halten. Unsere Firma und Logos dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber genannt, als Referenz verwendet oder in sonstiger Weise veröffentlicht werden.

- (2) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen (beigestelltes Material) oder die ausschließlich zu Vertragszwecken angeschafft oder gefertigt und deren Anschaffung oder Herstellung von uns vergütet werden (Fertigungsmittel). Gegenstände im vorstehenden Sinne bleiben in allen Fällen und Verarbeitungsphasen unser Eigentum. Es ist als solches gekennzeichnet getrennt zu lagern, in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern und darf nicht an Dritte zur Sicherheit übereignet oder verpfändet werden.
- (3) Jede Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestelltem Material und von Fertigungsmitteln erfolgt für uns als Hersteller. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- (4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung bzw. zur Weiterverarbeitung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7. Mängelhaftung, Untersuchung, Nacherfüllung

- (1) Für unsere Rechte bei Mängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer und seiner Erfüllungsgehilfen (insbesondere Vorlieferant oder Hersteller) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend oder insbesondere in einer Qualitätssicherungsvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Verkäufer haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, Informationen und Angaben zur Verkehrsfähigkeit, die (insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung) Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder die vom Verkäufer oder Hersteller (insbesondere im Internet oder in Katalogen etc.) öffentlich

bekannt gemacht wurden. Im Übrigen ist die Frage der Mangelhaftigkeit nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen. Soweit es in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Anforderungen (einschließlich Stoffrecht/REACH, RoHS sowie sonstiger produkt- oder marktbezogener Pflichten) ankommt, gelten die in der Bundesrepublik Deutschland einschlägigen Vorschriften (unter Einschluss europäischen Rechts) als Maßstab. Darüber hinaus haftet der Verkäufer auch für die Verkehrsfähigkeit der Ware in anderen Ländern, wenn er mit einem Export der Ware dorthin rechnen muss. Soweit wir in Bezug auf die Ware (ggf. auch in weiterverarbeiteter Form) insbesondere gegenüber unseren Abnehmern gesetzlichen Kennzeichnungs- und/oder Informationspflichten unterliegen, hat uns der Verkäufer auf Verlangen alle zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlichen Auskünfte und Nachweise (z.B. Datenblätter, Lieferantenerklärungen) in zur Weitergabe geeigneter Form zu erteilen.

- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht bezieht sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder die bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Bei anderen Mängeln kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von einer Woche ab Entdeckung abgesendet wird.
- (5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Etwas anderes gilt dann, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wer-

den wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- (7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

8. Geistige Eigentumsrechte

- (1) Um den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware – insbesondere hinsichtlich zugehöriger Software und Dokumentation – zu ermöglichen, erteilt uns der Verkäufer hiermit eine unwiderrufliche, nicht ausschließliche und kostenlose Lizenz bzw. ein entsprechendes Nutzungsrecht, die Ware im erforderlichen Umfang zu gebrauchen, zu verarbeiten, zu reparieren, nachzubauen, zu bearbeiten, weiterzuentwickeln und/oder zu verkaufen. Die Lizenz besteht an sämtlichen geistigen Eigentumsrechten die erforderlich sind, um die Ware bestimmungsgemäß zu nutzen. Für den Fall, dass an der Ware Urheberrechte bestehen, erhalten wir ein inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und nicht-ausschließliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntes Nutzungsarten, welches das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sowie der Bearbeitung und Weiterentwicklung einschließt.
- (2) Für den Fall, dass der Verkäufer im Rahmen des Kaufvertrags Waren speziell nach unseren Spezifikationen, Anforderungen oder Anweisungen entwickelt, modifiziert oder herstellt („Entwicklungen“), wird uns der Verkäufer über sämtliche an diesen Entwicklungen bestehenden oder entstehenden geistigen Eigentumsrechte unverzüglich schriftlich informieren. Der Verkäufer überträgt uns hiermit diese geistigen Eigentumsrechte bzw. räumt uns hieran inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare und ausschließliche Nutzungsrechte für alle bekannten und unbekanntes Nutzungsarten ein, die das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sowie der Bearbeitung und Weiterentwicklung einschließen. Der Verkäufer stellt sicher, dass er die zu dieser Rechteübertragung erforderlichen geistigen Eigentumsrechte von seinen Angestellten und/oder sonstigen Beauftragten erhält. Mit Zahlung des für die Ware vereinbarten Kaufpreises ist auch die Rechteübertragung abgegolten. Der Verkäufer wird die Entwicklungen gegenüber Dritten geheim halten, ausschließlich für Zwecke des Kaufvertrages nutzen und Dritten keine Entwicklungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verkaufen; Ziff. 6(1) findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Verkäufer haftet dafür, dass mit der Warenlieferung keine geistigen Eigentumsrechte Dritter innerhalb Deutschlands oder des dem Käufer bekannten Bestimmungslandes der Ware verletzt werden. Für den Haftungsumfang gilt Ziff. 7 entsprechend, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt. Hinsichtlich der Verjährung gilt Ziff. 11(2). Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung geistiger Eigentumsrechte an der Ware in Anspruch genommen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die

Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen (unter Einschluss der Kosten einer Rechtsverfolgung), soweit der Verkäufer nicht nachweist, dass er den Rechtsmangel nicht zu vertreten hat.

9. Produkthaftung

- (1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer auch Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Gefahrenabwehrmaßnahmen (z.B. Produktrückruf) ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Verkäufer hat eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung und eine Rückrufkostenhaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von jeweils mindestens 5 Mio EUR pro Versicherungsfall sowie 10 Mio EUR pro Jahr abzuschließen und zu unterhalten.

10. Compliance, Im- und Exportkontrolle, Betriebsgelände

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, sich jederzeit gesetzestreu zu verhalten und nationale und internationale Vorschriften, insbesondere zum Datenschutz, Stoffrecht/REACH, RoHS, Arbeitsschutz, zur Korruptionsbekämpfung (einschließlich Bestechung und Bestechlichkeit) sowie zum Zoll- und Außenwirtschaftsrecht einzuhalten.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, für die Zoll- bzw. die Ein- oder Ausfuhrkontrolle ggf. erforderliche Informationen, Genehmigungen und Nachweise (Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse etc.) einholen. Er muss insbesondere bei Lieferungen von außerhalb der EU einen zutreffenden Zollwert in Übereinstimmung mit den einschlägigen Übereinkommen und Vorschriften angeben. Der Verkäufer ist zur Anzeige verpflichtet, falls die Ware in bestimmten Ländern besonderer Regulierung unterliegt.
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf unserem Betriebsgelände Weisungen des Werkschutzes sowie unserer Betriebsordnung, die wir auf Anfrage schriftlich zur Verfügung stellen, Folge zu leisten.

11. Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln einschließlich geistiger Eigentumsrechte, wobei die ge-

setzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

- (3) Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Verkäufer wird die Verjährung gehemmt. Bei der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile von neuem zu laufen, es sei denn, der Verkäufer war für uns erkennbar zur Nacherfüllung nicht verpflichtet (Kulanzleistung).
- (4) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt für diese die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die Rechtswahl gilt auch für außervertragliche Schuldverhältnisse, die mit dem Vertrag in enger Verbindung stehen. Im Übrigen bestimmen sich Umfang und Reichweite der Rechtswahl nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Kippenheim, Deutschland (Amts- bzw. Landgericht). Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß Ziff. 4(2) bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: Juni 2017